

Der Obereschbach-Kirdorfer Markwald, genannt die Hard.

Von Friedrich Hofler in Darmstadt.

Im östlichen Gebiete des Taunus haben sich mehrere Walbmarken bis in die neuere Zeit erhalten, die, wie die Marktberechtigung zweier Gemeinden in zwei getrennten Marken, das gleiche Verfolgungsrecht verschiedener Marken und andere Gründe ergeben, einst ein abgerundetes Ganze, eine große, zusammenhängende Mark gebildet haben müssen. Es sind dies: 1) die hohe Mark, 2) die Seulberg-Obererlenbacher Mark, 3) die Rodheim-Köpperner Mark und 4) die Obereschbach-Kirdorfer Mark. Die drei ersteren sind von Scharff (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst N. F. II, 318 u. ff.; III, 255—483) und Thudichum (Rechtsgeschichte der Wetterau, sowie Gau- und Markverfassung in Deutschland) ausführlich beschrieben worden. Nur die letzte und zugleich die kleinste dieser Marken harret noch einer eingehenden Beschreibung und soll hier einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Bietet sie bei ihrer Kleinheit auch nicht das hohe Interesse, wie die bereits beschriebenen, so findet man doch in den Vorgängen, welche sich während ihres Bestehens abspielten, zahlreiche Belege für das, was Thudichum und Scharff über die größeren Marken berichteten.

A. Quellen und Literatur.

Soweit mir bekannt, wurde bis jetzt über diese Mark nur eine kleine, 8 Seiten umfassende Abhandlung von Professor Thudichum, in dessen Rechtsgeschichte der Wetterau veröffentlicht. Die darin enthaltenen Mittheilungen schöpfte er aus den Acten des Großherzoglichen Staats-Archivs zu Darmstadt. Die ältesten Urkunden, welche auf diese Weise zu seiner Kenntniß gelangten, sind ein Entscheid vom Jahre 1536 und eine Markordnung von 1548. Bei der vorliegenden Arbeit habe ich neben den im Groß. Staats-Archive zu Darmstadt und den im Königl. Staats-Archive zu Wiesbaden enthaltenen Documenten hauptsächlich noch die Acten über die bes. Mark benutzt, welche sich im Besitze des Herrn

Baumeister Jacobi in Homburg befinden und deren Richtigkeit ich um so weniger bezweifle, da ich genau die Umstände kenne, unter denen sie in seine Hände gelangten. Als ältesten Urkunden begegnete ich darin einem Zeugenverhöre aus dem Jahre 1532, sowie den Markinstrumenten von 1534 und 1538, welche der von Thudichum erwähnten Markordnung von 1548 zur Grundlage dienten.

B. Umfang und Theilhaber der Mark.

Etwa 4 Minuten nord-östlich von Homburg v. d. Höhe und fast unmittelbar an die Mineralquellen angrenzend, liegt eine etwas über 1000 Morgen haltende Walbung, welche die Hard genannt wird. Hier von waren die Districte Holzplacken und Bauwald, oder der nordöstliche Theil des Waldes, stets Eigenthum der Gemeinde Seulberg, die übrigen 974 Morgen aber bildeten die Hard mark, welche „den beiden Dörffern Ober-Espach und Kirtdorff leuteigen“ war und in welcher „denen von Gunzenheim“, wie das Markinstrument von 1534 besagt, „einem jeden Hauß daselbst soviel gebürt und gerechnet, gleich einem jeglichen Hauß zu Obern-Espach und Kirtdorff.“

Ober-Eschbach wird schon 773 urkundlich erwähnt (Cod. Laur. Nr. 3335) ¹⁾ und war frühzeitig in Eppsteinischem Besitze. Von 1535 bis 1578 gehörte es, als Eppsteinisches Erbstück, dem Grafen von Stolberg, 1578—1736 den Grafen von Hanau, 1736—1806 dem Landgrafen von Hessen-Cassel und 1810 ging es in den Besitz von Hessen-Darmstadt über.

Gunzenheim, urkundlich zuerst erwähnt im Hohen-Mark Instrument vom Jahre 1401 (Richard, Wetteravia 139—143), war ebenfalls Eppsteinisches Besitzthum. Es gelangte 1486 an Hanau-Münzenberg (Schloß und Stadt Homburg vor der Höhe, mit den dazu gehörigen Dörfern, Gerichten und der Obermärkerschaft, Archiv I, 532), kam während der bayerischen Fehde an Hessen, fiel 1583 an Hessen-Darmstadt und 1622 an den Landgrafen Friedrich I. von Hessen-Homburg.

¹⁾ Walther, Großherzogthum Hessen, S. 467, bezieht diese und andere im Forscher Codex über Eschbach vorkommende Stellen auf Nieder-Eschbach, während Ober-Eschbach erst 1219 zum ersten Male genannt wird. Die unter Nr. 3335 erwähnte Schenkung zweier Salzquellen, welche nur bei Homburg gelegen sein konnten, beweist, daß nicht Nieder- sondern Ober-Eschbach gemeint ist, das mit seiner Gemarkung an die Homburger Terminer grenzt.

Kirdorf, das bereits 892 erwähnt wird (Cod. Laur. Nr. 3325), war schon sehr frühe Mainzisches Lehen und im Besitze der Herren von Cronberg. 1445 verkaufte Frank von Cronberg, der Alte, mit Einwilligung von Mainz, das Dorf Kirdorff für 2500 fl. an Gottfried Herrn zu Eppstein (Rep. Arch. Königl. 173, Nr. 28). Beim Ableben Eberhards IV. von Eppstein-Königstein belehnte Mainz damit den Grafen Ludwig von Stolberg-Königstein „Epstein halb und Kirdorf“, wie es in den meisten Lehnbriefen heißt. Nach des Stolbergers Ableben blieb es ganz bei Mainz, war 1803 nassauisch und kam 1804 tauschweise an Hessen-Homburg.

C. Verfassung der Mark.

Die alterthümliche Verfassung hat sich in dieser kleinen Mark länger und reiner erhalten, als in vielen anderen, nicht so sehr vielleicht aus dem Grunde, den Thudichum angibt, weil es in ihr keinen erblichen Waldboten gab, der sich in ihre Angelegenheiten hätte einmischen können, als vielmehr deshalb, weil die drei Dörfer Jahrhunderte hindurch drei verschiedenen Herrschaften angehörten, welche die Uebergriße und Anmaßungen jeder einzelnen unter sich auf das ängstlichste und strengste überwachten und denselben sofort entgegen zu treten suchten.

Vier Märkermeister, die Schultheißen und Bürgermeister der beiden Dorfschaften Ober-Eschbach und Kirdorf, waren die eigentlichen Repräsentanten der Märkerschaft. Auf Wunsch der Märker entwarfen dieselben neue Markinstrumente an irgend einem beliebigen, von ihnen festgesetzten Tage, die dann auf dem Märkerdingtag verlesen und gutgeheißen wurden. Die Vertreter Gonzenheims waren bei dem Entwurfe der Markordnung nicht zugegen. — In dem ältesten Markinstrument, demjenigen vom Jahre 1534, heißt es: „Uff freitag nach des neuen jars tag, als man schrieb nach der geburt unsers herrn und seeligmachers Jesu Christi tausent funff hundert dreissig und vier jahr sint die achbarn und Ersame Männer, nemblich Schultheiß und Bürgermeister und Markhmeister beider Dörffer Ober-Espach und Kirdorff bei einander gewest haben sich aller Rotturfft und radt ein gemein Nutz beider Dorff uff zu richten“. (1538 heißt es: haben sich aller Rotturfft die Hart betreffent underredt einen gemeinen Nutz beeden Dorff uffzurichten.) Ueber die anscheinend schwächere Berechtigung des Dorfes Gonzenheim wird weiter unten die Rede sein.

D. Märkerding.

Alljährlich an einem bestimmten Tage, nach dem Mark-Instrument von 1538 : uff Mißfasten Sonntag, wurde im Walbe ein Dingtag gehalten und dem Märker die Markordnung verlesen zc. : „Item ist auch beredt und beschloffen worden, so man Jahrs uff Mißfasten Sontag im Walt, genant die Hart, ein gemein Märcher Dingtag helt undt die ordnung dem gemeinen Märcher vorzulesen, auch die Förster ihr Rüegen alda von ihnen zu geben und alsdan den gemeinen Märchern den walt genant die Hart etlich Pßlicht abe und zuthuet zu hegen.“ Dieser Tag wurde noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts fest gehalten. Die Mal- oder Dingsstätte war mitten in der Hard am sogenannten Steingraben, dem uralten, schon frühzeitig zugepflanzten Wege, welcher von Homburg nach Seulberg führte. Es versammelten sich daselbst die seitherigen Märkermeister, Schultheissen und Bürgermeister der drei Gemeinden und von den Gemeinde-Angehörigen wer dazu Lust und Neigung verspürte. Eine Dingpßlicht scheint nie bestanden zu haben. Die Erschienenen bildeten einen Kreis und der Schultheiß von Eschbach oder Kirdorf, desjenigen Dorfes, welches gerade Gebott oder Verbott hatte, übernahm den Vorsiß. (Dasselbe wechselte von Jahr zu Jahr.) „Zum Ersten sollen“ nun „die obgemelten zwey dorff Oberneßbach und Kitteroff den walt die Hart genant bestellenn unnd versorgenn mit markermeistern und forstern, wie von alter her kommen“ (Instr. von 1548). — Alsdann das Märkerinstrument, die Markordnung, vorgelesen und etwaige nothwendige Aenderungen besprochen werden. Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ab scheint unter der Markordnung stets die von 1548 gemeint gewesen zu sein, da dieselbe in den späteren Proceßacten fast nur allein erwähnt wird. Neue Markordnungen wurden, wie aus den drei mir bekannten von 1534, 1538 und 1548 hervorgeht, nicht wie in der hohen Mark auf dem Märkerding bei versammelter Märkerschaft, sondern, nachdem die etwaigen Aenderungen auf dem Märkerdingtag besprochen waren, von den Schultheissen, Bürgermeistern und Märkermeistern der beiden Dorfschaften Ober-Eschbach und Kirdorf zu beliebiger Zeit allein entworfen und abgeschlossen.

Die Ordnung von 1534 ist datirt : Freitag nach des neuen Jarstag, die von 1538 : Sonntag Quasimodo, den 30. tag des Aprils und die von 1548, welche der Jacobischen Sammlung in beglaubigter Abschrift beiliegt : Dienstag Philippi und Jacobi und ist bei den Ordnungen

am Schlusse gesagt: „diß alles will der märkher diesmal auß zugetragener Ursachen also geordnet haben, doch uff ab- und zuthun nach gestalt der zeit und gelegenheit der leuff, auch in allweg ahn ihrem eigenthumb und herkommen hierdurch nichts begeben“ (1534 und 38) und 1548: „diese ordnung ist von den markern als dießmalh (aus fehlt hier) angetragener ursachenn geordtenet, außgesprochen unnd beschloßen worden doch auf ihr ab- und zuthun nach gestalt der zeit zc.“

Auf dem Märkerding wurden auch neue Märker aus Gonzenheim vereidigt und in Pflicht genommen. Das Markinstrument von 1538 sagt darüber: „Item ist auch allwegen gewest von altem herkommen, wo ein neuer Nachbaur zu Gungenheim würt so soll derselbig uff einem Märcherdienstag (Dingtag?) jars einem schultheissen zu Espach oder Rirtorff geloben und schweren über den walt, wie von altem herkommen, wie das uff uns kommen ist.“ Die Markordnung aber von 1548 dehnt dies auf alle drei Ortschaften aus. Jeder Neuaufgenommene gab den Schultheissen der drei Ortschaften die Hand und wurde geehbet, „damit und auf das er ein marker und der Hart treuw sey. 1667, auf Laetare, legen alle Märker der drei Dorffschaften, aus dem Grunde, daß während des 30 jährigen Krieges die eidliche Verpflichtung in Abgang gekommen war, in die Hand der 3 Schultheissen und der Märkermeister der beyden Dorf ihren Eid ab. — Nach abgehaltenem Märkerding vergnügte man sich auf der Jagd.

Die Beschlüsse über die Benutzung der Mark, die sich hauptsächlich auf Mast und Weide bezogen, scheinen ebenfalls von den bestellten Markbeamten, Schultheissen und Bürgermeistern gefaßt und nur ausnahmsweise auf den Märkerdingen zur Sprache gebracht worden zu sein, wenn der eine oder der andere Märker sich durch dieselben benachtheiligt glaubte. In dem 16. und 17. Jahrhundert suchte man Gonzenheim bei diesen Beschlüssen ganz zu umgehen und der Zweck leuchtet nur zu gut durch, um die Gemeinde dadurch zu schädigen und zu benachtheiligen. Fortwährende Streitigkeiten zwischen den Gemeinden waren die Folge.

Was die Rüge und Aburtheilung der Markfrevel betraf, so wurden die letzteren auf dem Märkerding zur Anzeige gebracht. Das Instrument vom Jahre 1538 sagt darüber: „Und nach solchem Märcher Dingtag, so gehalten wurt dan alsbalt, soll der Schultheiß zu Obern-Espach, Schultheiß zu Rirtorff und Märchmeister der zweien Dorff einen Tag ansetzen und diejenigen Büffen, die sträfflich sein, doch in beisein eines Schultheissen zu Gonzenheim, oder eines Bürgermeisters daselbst, die

sollen mit zusehen, daß man einen jeden mit seinen Frevelthaten zu gleichem Fall vertheidigung nehmen".

Als Marktfrevel bezeichnen die Instrumente :

- 1) das Hauen von Holz, wann der Förster nicht zugegen.
- 2) das Hauen von Holz, welches zu anderen Bauten als zu „hauß und scheuren“ verwendet wird.
- 3) das muthwillige Abschneiden von jungen Eichenstämmchen zu Stöcken oder Gerten.
- 4) das Mitnehmen von „este und zaigel“ (Zweige), wann Einer die Erlaubniß hatte einen Stamm zu fällen und hinwegzuführen.
- 5) das Niedertreten der Bäume und Sträucher.
- 6) das Abhauen von jungem Holz oder Nesten zu Pfählen oder Zaunstecken.
- 7) das Abhauen von mehr Stämmen als angewiesen.
- 8) das Aufhauen eines hohlen Baumes um daraus zu klaufen. (Klöge losreißen oder abhauen.)

Jeder Märker der drei Dorfschaften aber, „wo er einen ergrieff, oder erfinde, der der hart schaden thette, solchen sell der nachbar bey seinem eydt rüggenn unnd fürbringen, so soll er, der nachtbar, einen turneß auß der buß zu lohn haben“. (Instr. von 1548.) Und : „welcher Märker die Förster in Untreuen befindt, soll solches bei seinem aydt uff einem gemeinen Märker Dingtag offentlich anzeigen. Kann er sich dann“, der Förster, „des anzeigens vor gemeinem Märker entschuldigen, soll (er) gehört werden, wo aber nit, soll er nach Raht des Märkers gestrafft werden“. (Instr. v. 1538.) In späterer Zeit wurde der Bußsagtag auf Mittwoch nach Ostern an demjenigen Orte gehalten, welcher in dem Jahre das Obergebott hatte. Beging Einer einen besonders schweren Frevel, so strafte die Beamten von Ober-Eßbach und Kirdorf, ohne Gonzenheim zuzuziehen.

E. Obliegenheiten und Rechte der Markbeamten.

Die Märkermeister hatten abwechselnd bei dem Märkerding den Vorsitz zu führen, mit den Schultheissen und Bürgermeistern die neuen Markfordnungen zu entwerfen und am Theibigungstage die Marktfrevel abzuurtheilen; sie leiteten ferner alle Maßregeln zum Schutze des Waldes, sie bewilligten den Märkern das Holz zu Neubauten (zu Reparaturen und Nebenbauten durfte kein Holz verwilligt werden), sie hatten in den Marktdörfern „samphafftig die bauwe zu besichtigen, denjenigen so bauen

wollen, ehe den inen erlaubt wird zu hauwen unnd waß sie den inen nach nottrufft unnd des walts vermögen erkennen gebenn unnd zu hauwen erlauben sollen, in beisein des ferster". (Instr. v. 1548.) Ferner sollten sie „alle viertel jare in den dreien dorffen die dachen und schornstein besichtigen, damit die heuw nit durch böße tachen verderben und schaden nemen, dem walt zu gut; unnd welche sich dieser jezt gemelten artikel nit halten würden, sollen von den markermeistern gestrafft werden nach irem alten herkommen". (Instr. v. 1548.) Was ihre Rechte und Einkünfte betrifft, so finden wir darüber in den verschiedenen Acten keine Erwähnung. Wahrscheinlich bezogen sie, wie ihre Kollegen in der hohen Mark, bestimmte Gebühren für einzelne Berrichtungen. Die Förster führten speciell die Aufsicht in der Markwaldung, hatten die Verpflichtung, das bewilligte Holz anzuweisen, darüber zu wachen, daß in keiner Weise gefrevelt wurde und die Frevel zur Anzeige zu bringen. Die ältesten Markordnungen bestimmen, daß „ein jeder Förster sein rüeg inwendig dreier wochen einmal uffschreiben lassen soll und lenger nit verhalten, damit solch rüeg in kein vergeß keme". Diese Frist wurde von 1548 ab auf vier Wochen verlängert. Ueber die Belohnung der Förster sagt das Markinstrument von 1538: Was von den Bußen „an überzehrung und försterlohn übrig ist, so soll das ander in drei theil gerechnet werden und den dreien dorffschafften jeglich sein gebürent theill überlieffert und abgereicht werden". Die Belohnung der Förster wurde also zum Theil (?) aus den Bußen bestritten.

F. Das Markrecht.

Die ältesten Markordnungen erwähnen Nichts über die Eigenschaften, welche zur Märkerschaft und zu den Nutzungen berechtigten. Diejenige von dem Jahre 1548 sagt im § 16: „Welcher nit in den dreien dorffschafften mit hauß und rauch seße und mit dem ehdt beladen were, demselben sell in keinem weg holz zugelassen werden unnd welcher solches überfüre, der sell gleich einem außmarcker gestrafft werden". In einem Zeugenverhöre vom Jahre 1532 antworten die Zeugen („alte und geschickte") aus Obern-Espach und Kirtdorff auf die Frage: „Wehr den gebrauch mit Holz und weidt darinnen habe?" „Sehe Espach, Kirtdorff unndt Gunzenheimb, doch keinem andern, dan der mit Hauß in solchen dorffen wohne undt niemand anders." Dem Letzteren nach wären alle Hauseigentümer markberechtigt gewesen, während nach dem Ersteren nur dem, der in den Dörfern mit Haus und Rauch

gegessen, also seinen eigenen Haushalt gehabt, das Markrecht zugestanden hätte. Thudichum, welchem die letztere Urkunde nicht vorlag, schließt aus dem Märkerinstrument de 1548 mit Recht, daß sich mit Haus und Rauch sitzen nicht auf den Hauseigenthümer, sondern auf den in einem Hause mit eigenem Haushalt, a) eigenes Haus, b) eigen Rauch, Wohnenden beziehe. Merkwürdigerweise enthalten die beiden älteren Ordnungen gar nichts über diesen Gegenstand. In den Marktacten ist noch öfters von der Berechtigung die Rede und wird unter jenen Ausdrücken stets der Haushalt verstanden. Derselbe Passus fand auch bei der Ordnung der hohen Mark stets eine gleiche Auslegung.

G. Geringere Berechtigung des Dorfes Gonzenheim.

In dem Zeugenverhöre vom Jahre 1532, der ältesten mir bekannten Urkunde, geben die Zeugen auf die Frage: Wem der Wald, die Hart genannt, mit Grund und Eigenthum zustehet?, folgende Antwort: „Sie stehe den beyden dorffern Espach und Kirtorff zu undt einem hauß in Gunzenheimb so viel als einer von Espach oder Kirtorff haben“. Das Marktinstrument von 1534 sagt in seinem Eingange „daß je und allwegen gemelter walt, die Hart, obgenanter beeder dorf Ober-Espach und Kirtorff leuteigen und sonst Niemandts anders ein solchen Walt zu bestellen und zu versorgen hab, doch das den von Gunzenheim, einem jeglichen haus daselbst soviel gebürt und gerechnet hab, gleich einem jeglichen Hauß zu Obern-Espach und Kirtorff“. Hierbei haben die Instrumente von 1538 und 1548 den Zusatz „zu bauen“. — Ferner hatten nach der ersten Markordnung die beiden Dörfer Ober-Eßbach und Kirdorf den Markwald zu bestellen und zu versorgen mit Marktmeistern und Förstern, „wie von Alters herkommen“.

Ueber diese auffällige Minderberechtigung Gonzenheims bestand von Alters her Streit, da die beiden Hauptortschaften das kleinere Gonzenheim, das nur von der Verwaltung der Mark ausgeschlossen war, aber gleiche Nutzung hatte, auf alle nur mögliche Weise zu benachtheiligen suchten. Im Jahre 1536 wurde zwischen hessischen, eppsteinischen und königsteinischen Beamten ein Vertrag abgeschlossen, der aber trotzdem, daß seine Paragraphen in die Markordnungen von 1538 und 1548 aufgenommen worden waren, von den Hauptortschaften mißachtet wurde. Diese offenbare Hintanzetzung des Vertrags führte zu neuen Streitigkeiten und Klagen, die 1564 durch einen von Christoph von Hattstein, Amtmann zu Königstein, und Hans Schaffnit genannt Koch, hess. Amt-

mann zu Epstein, gemachten neuen Entscheid, der die Bestimmungen von 1536 im Allgemeinen bestätigte, auf kurze Zeit beigelegt wurden. Der Vertrag lautete: „Als auch die von Gunzenheimb in dem walde, genannt die Haahrdt, mittmürgker seyn und doch Espach und Rierttorff förster und markermeister zu sezen, auch ordnung zue machen allein haben wollen, so soll Espach und Rierttorff darbey gelassen werden, jedoch daß der schultheiß und bürgermeister zue Gunzenheimb darbey gefordert werden und sezen mürgermeister sezen undt ordnung machen, welllichem sie auch geleben und nachkommen sollen, so fern daß gleichheit gehalten undt Gunzenheimer fur den andern nicht beschwehret werden, sondern einem jeden zu Gunzenheimb so viel nuzens daraus entstehe, als einem beyfaßen zue Espach undt Rierttorff. Zuedem, wan die buß gesagt wirdt undt eingefordert, darbey der schultheiß und buergermeister von Gunzenheimb ahnstatt der ganzen dorffschafft auch gefordert werden sollen. Waß uber der foerster belohnung von den bußen uberlaufft soll in drey theill getheilt undt denen von Gunzenheimb ein drietttheil folgen unnd bleiben, alleß sonder gefährde Cronbergk, den 4. July 1564.“

Schultheiß und Bürgermeister von Gonzenheim durften also den Wahlen, ohne Stimmrecht zu haben, beiwohnen und sollten aufgefordert werden sich einzufinden, wann die Bußen gesetzt und eingefordert wurden. Doch schon nach wenigen Jahren, da man Gonzenheim wieder zu verkürzen suchte, erwachte der Streit von Neuem und es wurde nach längeren Verhandlungen 1599 ein neuer Vertrag aufgerichtet, der aber hauptsächlich nur die Hoheit in der Mark zu regeln suchte.

Mit Beginn des 17. Jahrhunderts entbrannte der Streit noch heftiger und es wurde besonders von Seiten Rirdorfs alles Mögliche aufgeboten, Gonzenheim aus der Mark hinauszudrängen.

Am 27. März 1614, als die Märker in der Harb zusammengekommen waren „etliche sachen halben die Haahrdt belangend, wie es hin further solle gehalten werden“ erklärte der Schultheiß zu Rirdorf dem Schultheißen und Bürgermeister zu Gonzenheim: „sie dörrften nicht allemahl darbey seyn wegen der Haahrdt“. Der Schultheiß berief sich auf den Vertrag von 1564. Erwiderte der R. Schultheiß: „sie nehmen uns darbey umb Friedens willen“. „Über acht tage hernacher uff Letare, wie wir Mürger in der Haahrdt zusammen seindt kommen, der schultheiß zu Riertorff, ehe das Markergebiengt ist gehegt worden, sobaldt wieder mich gesagt, wir wölten uber das instrument thuen, ich

es nicht gestanden (zugestanden), wir wehren mit dem instrument wohl zufrieden. Als aber der Ober=Espächer Schultheiß das märckergebiengt gehegt wegen ihrer zweyer dorffschafften, wie breuchlich, hat er unser vergessen undt uns nit mit eingezogen, wie allezeit geschehen, undt ich die Märgker ahngeredt, sie wolttten nitt zuhören.“ Er wollte dann den Vertrag vorlesen, man ließ ihn aber nicht zum Worte kommen; der Schultheiß von Kirdorf stieß „allerley unnütze Worte und schmähsüchtige Neben“ aus, verunglimpfte den Vertrag und es kam sogar zu Thätlichkeiten, bei denen der Schultheiß zu Kirdorf dem Bürgermeister Lindstruth zu Gonzenheim ins Angesicht schlug und der Förster von Kirdorf demselben mit einem „beyhell in die Augen“ schlug, daß derselbe für todt gehalten wurde. Die Gemeinde berichtete diesen Vorfall an den Amtskeller, dieser an die Regierung zu Darmstadt und die letztere erwiederte dem Amtskeller, daß es wohl vergeblich sein dürfte „denjenigen von Kirdorf, so sich an denen Gonzenheimern vergriffen in Strafe zu setzen und daher am besten denselben, sobald er sich auf der Homburger Grenze würde betreten lassen, „beim Kopfe zu nehmen“, die Hauptsache hingegen bis zur Erörterung der übrigen Streitigkeiten ausgestellt bleiben zu lassen. Es waren nämlich zu jener Zeit auch noch Streitigkeiten über die Hoheit in der Mark und über die Jagd entstanden, von welchen ich später berichten werde, und es ist nur zu leicht erkennlich, daß die Kirdorfer in ihrem Vorgehen durch ihre Regierung gestützt, und wie aus Acten hervorgeht, noch besonders dazu aufgemuntert wurden.

Die Gonzenheimer glaubten in diesen Streitigkeiten, namentlich was die Marknutzungen betraf, sogar noch etwas höhere Ansprüche machen zu dürfen, als die Rechte waren, welche ihnen die Instrumente zusprachen. Sie beriefen sich wiederholt auf ein besonderes, ihnen zugehöriges Instrument, das zur Zeit, „da beyde Dorffschafften an Königstein verpfändet gewesen (1545) ghein Königstein kommen“, die Gemeinde habe dasselbe, sowie andere Verträge zurückverlangt, seien wohl Copien davon abgefaßt, ihnen aber, nachdem sich Mainz in den Besitz von Königstein gesetzt hatte „neben allen andern daselbst befundenen Brieffen hinderhalten worden“. (Beglauigte Abschrift eines Zeugenverhöres aus dem Jahre 1599, 30. Oct.)

H. Muthmaßlicher Grund der Minderberechtigung.

Obereßbach ist einer der ältesten und bedeutendsten Orte im Niddagau. Seine Lage in der Nähe der Weinstraße, die ausgedehnten Ueber=

reste römischer Niederlassung am sog. Steinkrug, dicht bei Obereßbach, die Verbindung derselben mit der Saalburg durch eine Straße machen es wahrscheinlich, daß der Ort römischen Ursprungs sei. Im Lorscher Codex kommt kaum ein zweiter Ort im Riddagau mit so viel Schenkungen vor, als Obereßbach. Mehrere schenken daselbst Alles, was sie haben; außerdem werden genannt 8 Mansen, 174 Journales, Häuser, 1 Mühle, 1 Kirche, eine Anzahl Huben zc. Außerdem hatten die Eppsteiner schon in frühester Zeit dort bedeutende Besitzungen. Die Gemarkung muß also eine außerordentlich große gewesen sein, sie erstreckte sich in der That bis an die Grenze Diedigheims, des späteren Homburg. Im Jahre 773 schenkt Warinus dem Kloster Lorsch Alles, was er in Eschbach besitzt und unter Anderem 2 Salzquellen. Da sich nun in der Eschbacher Gemarkung keine Mineralquellen befinden, auch außer den Homburger Quellen keine anderen in der Nähe der Gemarkung angetroffen werden, so können unter den 2 fontes saluos ad salem nur die Homburger Quellen gemeint sein. Dies ergibt sich auch aus dem Umstand, daß die Solzwiesen (Salzwiesen), welche oberhalb der Homburger Mineralquellen liegen, in frühester Zeit zu Ober-Eschbach gezählt wurden.

1318. Nos Phil. recognoscimus nos concessisse . . . militi dicti Brendelin partem decimae prati dicti Soltzwiese . . . siti prope Obernessebach (Urk. i. Wiesb. Archiv).

1385. Johann Wirtz von Crüßtel und Margrete f. eh. Wirten verkaufen ihre Solzwiese . . . in Obern-Eschbacher Gerichte zc. (Urk. i. Wiesb. Archiv).

1488. Philipp graf z. Hanau leihet dem Brendel von Homberg zu rechtem manlehen . . das gericht und dorf Obernsteden und die Salzwiese gelegen bei der Harte (Hanauer Lehns-Archiv).

1597. Nach einem Berichte des Darmst. Kellers Bestenberger liegen die Salzwiesen auf Gönzenheimer Gebiete. (!)

Gönzenheim wird meines Wissens im Jahre 1401 zum ersten Male erwähnt, hat, wie die ältesten Zeugenverhöre über die Hardmark ergeben, noch viele Sachen mit Obereßbach gemeinschaftlich, als Wasser, Weide zc. und besaß eine Anzahl Briewe und Verträge „so die Gemeinschaften zwischen Obern-Espach und Gönzenheim betrafen“, die man ihnen aber von Königsteinscher Seite aus abgenommen und nicht wieder zurückgegeben hatte.

Das Homburger Saalbuch, welches im Jahr 1581 abgefaßt wurde, sagt darüber „Diß dorff (Gonzenheim) hat mit Königsteinischem fleckhen gemeine pflanklender, huedweidt, sowoll in Königsteinischem Oberr-Espacher bezirkh allhie als wie in Gonzenheimer gebiet ganz unvertheilt, also das sie auch all ihr vieh durch ihren eigenen hirtten durchaus samentlich huedt und weidt lassen ohn zertrenndt. Diemeill aber diß dorff alle huddt und weydt mit Eßbach gemein, da dann in dieffen beyden dorffen eins mehr denn des ander rauchhüner uff hube nach anzal der burger, muß es mit dem andern dorff under herschafft teilen unnd her-ausser geben.“

Gonzenheim ist der Karte nach nur 200 Meter von Ober-Eßbach entfernt, und da in früheren Urkunden die jetzige Gonzenheimer Gemar-fung bei den Mineralquellen als Ober-Eßbacher bezeichnet wird, so ist es wahrscheinlich, daß beide Ortschaften (Eßbach war bis 1316 Eppsteinisch) einst eine Gemeinde bildeten, von der sich später die Gonzenheimer abzweigte, wonach jedoch noch manche althergebrachte Rechte gemeinschaftlich blieben, worunter auch die Benutzung des Hartwalds. Ueber den Mitbesitz hatte man Gonzenheim von Eßbach aus das schon oben erwähnte Instrument ausgestellt. Aber bei der alten Markordnung, nach der die beiden ursprünglich die Markgenossenschaft repräsentirenden Dörfer Ober-Eßbach und Kirdorf den Wald als frei eigen besaßen und ihn allein zu bestellen hatten, blieb es und die Gonzenheimer wurden nur als vollberechtigte Beisassen Eßbachs angesehen, die wohl an allen Marknutzungen Theil nahmen, bei den Versammlungen aber keine beratende Stimme hatten, die der Mutter-Gemeinde Eßbach allein zustand. Der Grund, welchen die Homburger Beamten im 17. Jahrhundert für die Minderberechtigung Gonzenheims angaben, nämlich, daß Ober-Eßbach wie Kirdorf, aber nicht Gonzenheim ein eigenes Gericht gehabt hätten, scheint mir dabei nicht maßgebend gewesen zu sein.

J. Landeshoheit.

Die Markinstrumente besagen „daß ein jeglicher außmärkher, der sie gleich, wer er sie, der in der Hart begriffen würt und holz hauet, hiemwegführet und treget, derselbig soll unserm gnedigen Herrn von Königstein zu verbiessen gelieffert werden“ und „wer es aber sach, daß ein außmärkher in der hart holz hieb und damit hinweg und davon theme, soll man ihm nachvolgen und werde dann derselbige auch also begriffen, soll derselbig man in gleichermaß auch unserm gnedigen

herrn von Königstein zu verbiessen gelieffert werden“. Bei dem Zeugenverhör v. 1532 antworteten die von Obern-Espach und Rirtorff auf die Frage : „In welches herrn obrigkeit solcher waldt gelegen seye?“ „In Königsteinscher Obrigkeit.“ Und auf die Frage : „So sich zwey oder mehr in solchem waldt schlißen, an welchem gericht dieselbige ausgerügt würdt?“ sagen sie : „Es würde gerügt zu Espach oder Rirtorff und nit zu Gunzenheimb“. „Welcher Herr solche buß verthevdingt nehme?“ „Sagen es solle gethevdingt werden (in) Königstein als der obrigkeit beyder dorff undt seye geschehen als Thönges zue Gunzenheimb einen andern geschlagen in der Hardt, nemblich einen schneider in Rirtorff, genant Cunnug, derselbige seye damals in Homberg gessen und habe m. g. H. v. Königstein dieselbige buß verthevdingt“. Und auf die Frage : „So einern (Einer Einen) in dem waldt todtgeschlagen ahn welchem gericht der thäter vorgenommen undt wenn er zur haßft geliffert würdt?“ Sagen sie : „Es habe um 50 jahr undt darüber einer genant Eleßchen Weinweber in der Hardt ein magdt ermordt, nemblich mitten in der Hardt uff ober bey einem plaz die Steinkaut genant. Als solches rüchtig worden, habe ein herr von Epstein, der Rirtorff damals inne gehabt, für sich und seine obrigkeit zum theil und zum theil als der zeittes vormunder der jungen herrn von Königstein von derselbigen herrn undt obrigkeit wegen solchen theter ahngegriffen, in gefangnuß geführt undt umb seine begangene that für einem gesekten halßgericht urtheilen, auch dem theter sein recht ergehen undt volnziehen lassen“. Bei einem im Jahre 1599 angestellten Zeugenverhöre über die Hoheit in der Mark sagt Claus Hahmel zue Hombergk „umb 90 Jahr alt“ : „Als Eleß Weinweber hingerichtet worden, sei die Richtigstadt zu Gunzenheimb gewesen, heiße noch heute die Eleß-Heide. (Weinweber war aus Gunzenheim gebürtigt.) Jacob Fielbel zu Hombergk, 85 Jahr alt, sagt, er habe einst an der Hardt „holz abeschneytelt und abgeräumt, das ihm (wohl an dem Weinberg, wie dies noch öfter vorkommt) schaden gethan, mußte als ausmerker nach Espach gehen uff vorgepott vor markrmeister und schultheissen, war auch Maußen Merten, der schultheiß zu Gunzenheim zugegen; er sey nicht vor eine herrschafft als den waldpotten gebracht, sondern von allen merkern gestrafft worden“. Er sagt ferner aus : „Hombergk sei damals, kurz vor dem Ingolstädter zug, dem grafen von Königstein versetzt, Johann Abbt, der nachfolger Diether Gewends amtmann gewesen und eben derselbe Diether beider herrschaften amtmann gewesen und Hessen habe ihn dahin verordnet, weil er ein recht-

schaffener hoffmann gewessen und den furth durch den Mohn wohl gewiest“. „Es hab Königstein selbiger zeit Hombergk inne gehabt, nicht desto weniger hatte Hessen sich allwegen die hohe Obrigkeit behor gehalten.“ Gonzenheim als ein Theil des Amtes Homburg war im Jahre 1486 durch Verkauf an Hanau, 1505 an Hessen gekommen und war ums Jahr 1545 an Stolberg Königstein verpfändet worden, das zu jener Zeit auch Kirdorf und Obereßbach besaß, als Pfandinhaber Homburgs aber zugleich Waldbote der Seulberg-Erlenbacher- und der hohen Mark war. Es bestehen leider keine Acten, welche genau darlegen, weshalb das Zeugenverhör im Jahre 1532 angestellt wurde, doch scheint aus der Fragestellung hervorzugehen, daß neben der Minderberechtigung Gonzenheims die Hoheit und Obergerichtsbarkeit in der Mark eine hohe Rolle spielte, die von Königstein beansprucht, von Hessen aber ausgeübt wurde, wie es aus den Zeugenaussagen hervorzugehen scheint. 1532 war die Hart, wenn sie den beiden Dörfern Ober-Eßbach und Kirdorf frei eigen war, in Königsteinschem Territorium, da beide Dörfer damals Königsteinsch waren. Die Zeugen wiesen daher, der Wald liege in Königsteinscher Obrigkeit. Das Markinstrument von 1534, sowie die beiden folgenden, sprechen aber Königstein die hohe Gerichtsbarkeit in der Mark zu. Es werden, da der Streit mit Beginn des 17. Jahrhunderts lebhafter entbrennt, wiederum 1617 Zeugen vernommen, welche aussagen, daß, wer Hombergk mit Recht inne hat, die Peinlichkeit in der Hard habe (Sic!). Der Schultheiß zu Gonzenheim, durch den Keller von Homburg aufgefordert, über diesen Gegenstand zu berichten, hebt hervor, „daß er in genaue erkundigung gezogen, daß nie ein ausmärker dem herrn zu Königstein Buße gegeben, und daß er dieses schriftlich beibringen wolle“. Gonzenheimer sagen aus: Sie hätten niemals in der Hardmark einen Oberherrn anerkannt, hätten keinem Waldboten geschworen, sondern nur dem Walde treu zu sein, berufen sich auf das schon erwähnte Instrument, das ihnen und der Gemeinde Ob-Eßbach von Königstein abgedrungen worden sei. „Es berichten aber die eltesten zu Gonzenheim: sie haben hievor ein Instrument darüber gehabt, darinn habe gestanden, die Herrn sollten nichts im Walde zu thun haben. Dasselbe sehe ihnen inn zeit, wie das Ampt Homberg ahn Königstein versetzt gewesen, abgenommen und ein andere ordnung ihnen zugestellt worden“. (Concept eines Berichtes an die Darmst. Reg. vom Jahre 1614.)

Im Zeugenverhör von 1532 wird gesagt, so sich zwei in der Hard schlugen, werde solches zu Eschbach oder Kirtorff gerügt, solle aber getheibingt werden Königstein als der Obrigkeit beyder Dorff.

Aus allen Verhandlungen geht klar hervor, daß man von Königsteinscher und nachher Mainzischer Seite Alles aufbot, um eine Art Waldbotenamt in der Mark für sich zu gründen. Wären Königsteins Rechte so wohl gegründet gewesen, hätte man sich schwerlich im Jahre 1536 und 1564 herbeigelassen, Verträge mit den anderen Herrschaften über die Mark abzuschließen.

1613 belegt der Amtschreiber von Königstein zwei Ausmärker, „die auf dem Hardbußsaz theidigen müssen“ mit einigen Bußen an seinen Herrn. Der Bürgermeister von Gonzenheim erklärt, daß sie demselben in der Hard nichts geständig wären, werden ihm dafür 10 Rthlr. Strafe angesetzt.

Die Kirtorfer, gestützt von Mainz, erlauben sich immer mehr Uebergriffe in die Rechte der beiden anderen Gemeinden, ganz so, wie fast zu gleicher Zeit in der hohen Mark (Kazaruswäldchen). Der Waldschreier erklärt, daß sie bei ihrer letzten Umziehung ihrer Feldflur auch den streitigen Ort „das Hainloch genannt, gleich als ihr Territorium umzogen, auch ihm, dem Waldschreier, wie er daselbst gefessen, ein Garn abgepfändet hätten und sich also mit Gewalt sothanen Ort zueignen wollen“. Später sehen wir sie sogar bei ihren Umgängen die ganze Hard umgehen, „NB. werdt auch bericht, daß die Kirtorffer aus Geheiß des Oberamtmanns von Königstein in die Copeyen des Instruments jüngst gesetzt, daß wer Kirtorf mit Recht inne habe, sey ein Oberst Herr und Waldpott der Hart“.

1609 fanden die Kirtorfer die Leiche eines Mannes, der in der Hard erschlagen worden war. Sie begruben ihn und errichteten mitten in der Hard „nicht an der Stelle, wo man die Leiche gefunden habe“ dem Andenken desselben ein steinernes Kreuz, auf welchem das Mainzer Wappen angebracht war. Da der Widerspruch der beiden anderen Gemeinden ohne Erfolg war, wurde der Stein von Ortsangehörigen der beiden Dörfer zerschlagen und entfernt. Es wurden nun kurz nach einander zwei hölzerne Kreuze dort aufgerichtet, die aber sofort wieder niedergerissen wurden. Ein viertes, das man aufgestellt und lange Zeit hatte bewachen lassen, wurde in einer Herbstnacht ebenfalls ausgehoben und nach Eschbach gebracht. Die Mainzischen Ortsschaften erhielten nun den Befehl, die Thäter, welche bekannt geworden

waren, bei Gelegenheit abzufassen und einzustecken. Den 8. Juni 1613 berichtet v. Fürstenberg, Ober-Amtmann von Königstein an den Erzbischof von Mainz, daß er auf Befehl den Heinrich Cronberger, welcher geholfen habe, den Stock (Kreuz) in der Hard auszuheben (es wurde auch der Versuch gemacht Zollstöcke aufzurichten), auf dem Urseler Markt ergriffen und festgesetzt habe in das bürgerliche Gefängniß, nicht, wie gemeldet worden sei, in dem allerbösesten Gefängniß (man glaubte in Homburg in Erfahrung gebracht zu haben, er liege in einem Thurm, in dem vor ihm ein Mann eingeschlossen gewesen wäre, der in seinem Hause die Pest gehabt habe). Beschwerde würde dem Erzbischof vom Keller in Homburg zugehen. „Was auch geschah.“ Der hanauischen Unterthanen hätte man bis jetzt nicht habhaft werden können. Als man 1615 die Gonzenheimer von der Mast in der Hard auszuschließen suchte (siehe weiter unten) und diese dennoch einen Einschlag in dem Walde machten, wurden ihnen von Mainzer Reisigen und Beamten 6 Schweine in der Hard weggenommen. Man hielt es in Mainz für besser, Gewalt zu gebrauchen, als den langweiligen Weg Rechtsens zu betreten. Als aber die Gonzenheimer Gegenpfändungen vornahmen, wandte sich Erzbischof Schweighard mit einer Klage an das Reichskammergericht zu Speyer, verschwieg aber dabei, daß seine Beamte zuerst Schweine gepfändet hatten. So entstand dann ein langjähriger Proceß, Mainz contra Hanau und Hessen, über dessen Ausgang mir keine Nachrichten vorliegen, der aber, wie aus einem Actenstück vom Jahr 1684 hervorgeht, damals noch nicht seine Erledigung gefunden hatte. Aus den Acten ergibt sich weiter, daß ein gütl. Zusammenkommen der Beamten in Oberursel 1616 zu keinem Resultate führte.

Alengstlich sehen wir inzwischen die Beamten der verschiedenen Gemeinden jede Neuerung oder Eingriffe von Seiten der einen oder der anderen Herrschaft überwachen und ihre Rechte wahren, damit daraus kein Präjudiz erwachse. Den 16. März 1600 berichtet die Gemeinde zu Gonzenheim z. B. an die Regierung zu Darmstadt, daß bei dem letzten Märkergebinge nebst dem Bereiter von Ursel der Oberschultheiß zu Rodheim ungewöhnlicherweise zugegen gewesen und nicht allein das Märkergebing mit gesezet, sondern sich auch mit dem königsteinschen Bereiter verglichen, die zwischen ihnen und den andern beiden Dorffschaften entstandenen, aber auch schon wieder beigelegten Irrungen durch einen Notar in ein offen Instrument bringen wollen, und weil ihnen dies verdächtig erscheine, so bitten sie die Regierung, Jemanden zu dieser

Handlung abzuordnen. Vorher war der Hess. Darmst. Keller bei dem Märkergebing abgewiesen worden.

K. Nutzungen.

a. Bauholz. Das Instrument de 1534 schickt voraus, „das den von Guntzenheim einem jeglichen haus daselbst soviel gebürt und gerechnet hab (von den Nutzungen im Walde) gleich einem jeglichen hauß zu Ober-Espach und Kirchorff. In dem Instrumente von 1538 befindet sich hinter Kirdorf „zu bauen“, in der Ordnung von 1548 aber heißt der Satz: „so vil gepüret unnd gerechtigkeith hat zu bauwen gleich einem“ u. Es war also ein jeder Märker (wer in einem der 3 Ortschaften mit Haus und Rauch saß) berechtigt, Bauholz aus dem Walde zu beanspruchen und zwar zu Neubauten von Häusern und Scheuern, „und soll ein ziemlich notturfst geben werden“. Wollte ein Märker bauen, so sollte er „zuvor bauwplacken unnd (holz wohl für die Stallungen) bei einander bringen“, soll dann seine Absicht zu bauen den Märkermeistern kund geben und dann soll ihm „nach notturfst unnd erkanntnuß und vermögen des waldds gegeben werden.“

Ueber dies „Vermögen“ des Waldes entstanden ebenfalls heftige Streitigkeiten. 1624 wenden sich Eschbach und Kirdorf an den Landgrafen Friedrich von Hessen-Homburg mit der Klage: Weil Kirdorf von dem braunschweigischen Kriegsvolk ganz ruiniret und in Asche gelegt worden sei, daß nur sechs oder sieben Bauw stehen geblieben, sie die Noth gedrungen habe zum Wiederaufbau des Ortes einiges Holz und mehr als ihnen erlaubt gewesen in der Harb zu hauen, wofür sie von den andern Ortschaften seien in starke Strafe gesetzt worden, die sie aber wegen ihres armseligen Zustandes nicht zu erlegen vermocht hätten. Als dann seien aber die Gonzenheimer in den Wald gefahren und hätten muthwillig darin Schaden gethan unter dem Vorgeben „sie wolten den Kirdorfern gleich holz hauen und abführen“, obschon sie nicht denselben Schaden erlitten hätten. Die Eschbacher seien nachgefolgt, hätten aber nicht gleichviel Schaden gethan. Sie hätten dann mit den Eschbachern ein Märkerding berufen und Strafe darauf gesetzt „wer den Wald muthwillig schädigen werde“, die Gonzenheimer wolten sich aber nicht fügen, bis die Kirdorfser die Stämme verbüßt, welche ihnen nicht bewilligt gewesen wären, bitten den Landgrafen, die unruhigen Unterthanen zu Gonzenheim abzumahnem, da sie ihr Vorgehen nach dem Laute des Instrumentes von 1548 nicht zugeben könnten. Auch schon früher war

unter ähnlichen Umständen den Einwohnern von Ober-Eßbach eine außerordentliche Verwilligung an Holz zugestanden worden, die aber von ihrer Seite, wie es scheint, nicht „freventlich“ überschritten worden war. Bei dem Zeugenverhöre i. J. 1599 gibt Claus Hahmel an: „Espach sei seines gedenkens zweimal abgebrandt, da hetten sie das meiste bauholz aus der Haahrdt bekommen.“

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts ging der Streit von Neuem los. Ober-Eßbach war in große Schulden gerathen und suchte diese durch Holzverkäufe in der Hard zu decken. Es kam mit Kirldorf überein, gegen 6000 Klafter zu schlagen und den Erlös unter beide Gemeinden zu vertheilen. Gonzenheim schickte um diese Zeit einige Ortsangehörige nach Mainz, um den Kurfürsten zu ersuchen, daß er die Gemeinde „wegen der Benutzung des Holzes in der Haard schützen möge und zu befehlen, daß eine Verfügung über das Holz in dem Marktwalde nur in ihrem Beisein getroffen werden könne.“ Werden an das Königsteiner Archiv verwiesen, wo sie aus dem Saalbuch ersehen, daß sie, die Gonzenheimer, mit den Ober-Eßbachern und Kirldörfern gleiche jura hätten. Die streitigen Gegenstände blieben jedoch in der Schwebe, das Holz wurde geschlagen, und wie spätere Zeugenverhöre ergeben, zum größten Theile verkauft. Die Gonzenheimer protestirten und widersezten sich der Abführung des Holzes mit Gewalt. Da die Eßbacher dasselbe durch Gonzenheim oder Homburger Gebiet bringen mußten, so wurden Pferde und Wagen mit Beschlagnahme belegt. Die Eßbacher ergriffen Repressalien und nahmen mit bewaffneter Hand den von Frankfurt heimkehrenden Homburger Bürgern Wagen und Geschirre, den Mekgern das Vieh ab u. s. w. Wiederum entstand ein Proceß am Reichskammergericht (jetzt zu Weßlar), der nach Auflösung desselben bei dem Großh. Ober-Appellations-Gericht weitergeführt und 1813 zur Entscheidung gelangte, welches erkannte, daß, was die Beholzigung anbelange, ein jeder Gemeindsnachbar in Gonzenheim einen ebenso großen Antheil, als ein Gemeindsmann zu Ober-Eßbach oder Kirldorf erhalte.

b. Brennholz. Der erwähnte Entscheid des Ober-Appellations-Gerichts lautete dahin, daß ein jeder Gemeindsnachbar zu Gonzenheim gleichen Antheil von Brennholz aus der Hart beziehen solle, als einer aus den beiden anderen marktberechtigten Ortschaften. Thudichum sagt dazu: ihre eigenen „Fata“ haben auch Rechtsansprüche und Proceß. Ich kann ihm hierin nicht beistimmen. — Schon im Jahre 1537 sehen wir in der hohen Mark den Bezug der Märker an Brennholz geregelt.

In den Instrumenten, welche uns vorliegen, und in allen Acten wird des Brennholzes aber auch nicht mit einer Silbe gedacht. Es ist überall nur die Rede von Holz zum Bauen. Nicht einmal zu Nebenbauten, Ställen, Schuppen u. s. w. durfte Holz aus der Hard gewährt werden, noch viel weniger zu Pfählen, deren die Märker jedenfalls viele bedurften, indem, wie aus den Acten hervorgeht, der ganze Saum der Hard von West nach Ost mit Weinbergen besetzt war. Die Hard mit ihrem üppigen Boden war Hochwald, den man Jahrhunderte lang schonte, nicht allein zu erhalten, sondern stets wieder zu erneuern suchte. Noch vor 50 Jahren war es so, und Bäume von 4 Schuh Durchmesser waren nichts Seltenes. Wer die Aeste und Zweige eines Baumes, das eigentliche Brennholz, mit nach Hause führte, sagen die Markordnungen, sollte gestraft werden. Was damit geschah, wird in den Acten der Hard im Wiesb. Archive mitgetheilt. Mainz behauptet darin, es sei den Märkern niemals Brennholz ausgetheilt, sondern dasselbe stets versteigert worden. Dies beweisen auch verschiedene Brennholz-Versteigerungen in der Hard. Bei einer solchen Versteigerung nach einem Windfall werden der Pfarrer und der Oberförster von Rirdorf aus der Hard gewiesen, da sie der Mark nicht geschworen hatten. Der Hauptpunkt der früheren Streitigkeiten war der, daß die beiden größeren Gemeinden glaubten, der Gemeinde Gonzenheim nur soviel geben zu müssen, als diese zum Bau brauchte und über das Andere frei verfügen könnten. Da die 3 Gemeinden auch Theilhaber der hohen Mark waren, so war für den Rest des Bauholzes, sowie für das nöthige Brennholz hinlänglich gesorgt.

e. Mast und Weide. Waren die Eicheln gerathen, so wurde ein Tag festgesetzt, an welchem die Schweine in den Wald getrieben wurden. Es war dabei, wie aus einem Zeugenverhöre hervorgeht, die Bestimmung, daß die Gonzenheimer die Rirdorfer und Eschbacher in dem Walde finden sollten. Auf der Rückseite einer Markordnung von 1548 steht geschrieben: „Zu gedenken ist Wendel Froben zu Gunzenheim bürgermeister gewesen; im Jahr 1581 hat er die gemein zu Gunzenheim beredt, daß sie mit den seuen inns eckern sindt gefahrenn inn den waldt die Hardt genant, ehe denn die von Obern-Espach oder die von Rirtorff darein seindt gefahren, daß ihnen nit gebüret, dann die von Gonzenheim sollen die von Rirtorff und Espach im waldt finden. So seindt die nachbarn hienauß gezogen unnd haben ihn die seü wollen nehmen. Vor solchen frevel hat Wendel Froben müssen geben zween gülden unnd funffzehn schilling auß seinem beutel.“ Auch bei der Mast suchte man

die Gonzenheimer zu beeinträchtigen. „Als im Jahre 1615 ein ziemlich Mastung gewesen, sind die drei dorffschaften rahts worden einen einschlag (Schweinssteige) in ihr eigenthümlich wäldlein zu machen, daß die Gunzenheimer, sagt die Klage, weniger nit als in der hohen Mark geschehe, uff ein ides jüdenhauß ein wehr (eine jedem Märker erlaubte Anzahl Schweine) in der Haardt gebüret. Kirtdorf und Eschbach hätten den Gonzenheimern des jüdeneinschlags wegen 1 fl. buß von jedem schwein verlangt und Gonzenheim, indem es sich auf seine althergebrachte Gerechtigkeit berufen, sich geweigert es zu zahlen“. Darauf schritt Mainz, wie schon oben erwähnt, zur Pfändung, und in der zwei Jahre später bei dem Reichskammergerichte anhängig gemachten Klage verschweigt es diese gewaltfame und in jeder Hinsicht ungerechtfertigte Pfändung und erwähnt nur die Pfändung durch die Gonzenheimer, die im Grunde genommen eine Gegenpfändung gewesen war.

Ueber die Weide hören wir nur, daß eine Abtheilung im Walde bestimmt war, auf welchem „drei Jahre lang der Trieb stattfinden sollte“.

d. Die Jagd. Die Markinstrumente besagen Nichts über die Ausübung der Jagd. Aus den umfangreichen Acten ersehen wir aber, daß sich sowohl die Märker, wie die Herrschaften bei derselben theiligten. Zeugenverhöre ergeben, daß die Märker der drei Dorffschaften „am Märkergebingstag“ seien mit Gewehr in den Wald gegangen und hätten darin geschossen „was sie bekommen können“. Die Herrschaften jagten, wann es ihnen beliebte, doch nie ohne Einspruch der Kirtdorfer, wenn es von anderer als Königsteinscher Seite geschah. Da im 16. und 17. Jahrhundert die Königsteinschen oftmals gejagt haben, ohne daß von Seiten Eschbachs oder Gonzenheims dagegen protestirt wurde, so scheint man Königstein, das im Besitze der beiden Hauptdörfer war, auch berechtigt gehalten zu haben die Jagd in der Hard auszuüben. Im Zeugenverhöre von 1532 drehen sich die meisten Fragen um die Jagdberechtigung. Frage: „Welcher Herr und welches Herrn Diener darinnen gejagt?“ Sagen: „Es gebühre allein dem Herrn so Eschbach oder Kirtdorff inne habe, oder desselbigen Herrschaft Diener.“ Frage: „Ob aus dem Schloß Hombergk die Amptleuth oder Diener in solchem waldt öffentlich bey tag undt ohne Hinderung gejagt oder Garn gestellt haben?“ Sagen: „Es möge wol etwan geschehen sein mit der That und unwissend, sonstn hetten sie es nit gelitten.“ Frage: „Ob man leuth am Leben finde, die solches gesehen und wehr die persohn gewest seyen, die

darin gejagt haben?" Sagen: „Der schultheiß zu Kirtorff habe das gesehen. Der erst, der drinnen gesehen worden, seye gewesen Heinz von Diers, der habe als m. g. H. von Hessen gen Homburg kommen sollen, darin gejagt, doch mit wissen des schultheiß zu Kirtorff, der habe ihm auf pitt auch hundert undt garn darzu geliehen.“ Frage: „Ob auch umb der Jagt, Vogelfangs, Garustellen oder Weidwerk halber Einer oder mehr darinnen gepfendet, gestrafft oder solche gerügt worden seyen?" Sagen: „Ja es seye geschehen.“ Es werden nun verschiedene Personen genannt, welche gestrafft worden waren. Ferner heißt es: „Darzu hab Cunz Jager m. g. H. von Königstein wegen viel undt offenbar in der Hardt gejagt öffentlich und ohne intrag, daß gleichen Diether Werdorff zu Königstein 2c.“ In einem Zeugenverhöre von 1599 sagt Jacob Fielbel: „Es hätten etwan die Edelleute in der Haahrdt, sonderlich die Brendel nach Hasen gejagt, sie hetten sich aber dessen mit dem Kelner zu Homberg verglichen und dann als Johann Abbt der Kelner in der Haahrdt gejagt, hette er die Kirttorffer zum Stellen gebraucht.“

Wir sehen nicht allein hieraus, sondern auch aus anderen Nachrichten, daß Hessen, sobald es von Homburg Besitz ergriffen, als Besitzer Gonzenheims Jagdrecht in der Hard beanspruchte und es auch ausübte. Bei einem Zeugenverhöre im Jahre 1617 wird angegeben: Landgraf Phillips, der jüngere, habe oftmahl in der Haardt gejagt, ebenso soll Phillips, der eltere, nach Aussagen des Marktschreyers Oppermann in der Haardt obwendig der Nagt gejagt haben.

Am 17. December 1578 schreibt Landgraf Philipp von Hessen an den Grafen zu Königstein: „Wiewohl auch wir Landtgrave Philipß, daß wir in der Haardt nach Hasen gejacht, in keinen Abreden sein, so ist doch unsere Meynung nicht Euch dadurch ahn ewerer gebühr zu vernachtheilen, bedenden uns auch in dene aller nachbarlichen Bescheydenheit zu verhalten, allein, daß ewerer seitten dergleichen beschehe“ (Abschrift bei den Proceßacten).

Als Hanau in den Besitz von Ober-Eschbach gelangte, machte es sofort seine Ansprüche auf das Jagdrecht geltend. Darüber entspann sich ebenfalls ein heftiger Streit. In den Acten vom Jahre 1617 wird behauptet: Was die Jagd beträfe, so sei diese jederzeit von den Beamten sowohl, wie von den Landgrafen Georg und Phillips zum ofteren verrichtet worden; auch sei das Hasen-Lausen von den hess. Kellern zu Homburg

„ohne allen intrag und widerrede exerciret worden, sowie auch die hanauischen Beamten jeberzeit (wohl schon vor der bayer. Fehde) zur Erhaltung ihrer Jagensgerechtigkeit das Jagen practicirt und verübt.“

Wir finden bei jedem Zwiste der Märker auch die Herrschaften theiligt und über die Jagdgerechtigkeit mit einander streitend. Die Schultheißern vertraten die Sache ihrer Herrschaft, und die Ausübung der Jagd führte zu Beginn des 18. Jahrhunderts sogar zu Thätlichkeiten und Repressalien aller Art. 1718 jagen die Kirdorfer, Hanau hätte nie ungestraft in der Hard gejagt, wollen auch den Hanauern die Jagd wehren. 1719 versucht der Graf von Hanau mit Gefolge in der Hard zu jagen, der Schultheiß von Kirdorf will ihn daran verhindern, muß aber als der Schwächere nachgeben. 1750 jagen Hessen-Hanau und Hessen-Homburg unter starker Bedeckung (die bereits nöthig geworden war). 2 Monate später jagen der Oberforstmeister und Oberschultheiß zu Rodheim (Hanau) mit einem starken Commando. 1750 jagen Ober-Eschbacher und Homburger (Gonzenheimer) wiederholt in der Hard. Die Kirdorfer verkaufen darauf Homburger, in Kirdorfer Termineh gelegene Güter, und roden in der Hard. 1753 erscheinen Kirdorfer und Gonzenheimer beim Märkerding mit Flinten und jagen, obgleich ihnen von den Herrschaften das Jagdrecht entzogen und das Jagen bei harter Strafe verboten war. Bei einem Zeugenverhöre anno 1753 wird betont: Den Eschbachern wäre das Jagen neuerdings von ihrer Herrschaft verboten worden und Landgraf Friedrich habe es nicht gerne gesehen, daß die Gonzenheimer in der Hard gejagt. Hanau wendet sich an Mainz, daß es auch den Kirdorfern untersagt werde. Mainz will es den Kirdorfern verbieten, bemerkt aber dabei, es ginge dies die Hanauer Nichts an. 1755 üben die Hanauer nochmals mit 300 Mann die Jagd aus. Die Märker protestiren gegen das willkürliche Vorgehen der Herrschaften, können aber nicht hindern, daß ihnen das Jagdrecht gänzlich entzogen wird. Ums Jahr 1800 verpachtet Mainz die Jagd in der Hard an Hessen-Homburg.

e. Fischerei. Die Hard wird nur von dem Kirdorfer- oder Hardbach begrenzt und wir würden nicht wissen, ob derselbe mit zur Mark gehörte, wenn nicht bei einem Zeugenverhöre in Homburg, im Jahre 1750, ein Gonzenheimer Gerichtsverwandter ausgesagt, daß er im Königssteiner Archive im Saalbuche gelesen habe, daß der Landgraf von Hessen-Homburg im Bach bis an den Breul zu fischen berechtigt wäre.

L. Theilung der Mark.

Wie in den benachbarten Marken, bestand auch hier schon im 18. Jahrhundert der Wunsch den endlosen Streitigkeiten durch Theilung der Mark ein Ende zu machen. So lange jedoch die Prozesse schwebten, befürchtete entweder die eine oder andere Gemeinde in ihren Rechten verkürzt zu werden, oder es widersetzten sich abwechselnd die Herrschaften, namentlich Hessen-Homburg und zwar aus dem Grunde, daß man Gonzenheim, dem die Mitmärker schon seit 1750 viele seiner Rechte entzogen hatten, an seinem rechtmäßigen Antheil verkürzt werden sollte. Auch über die Art der Theilung konnte man sich lange Zeit nicht einigen. Die Einen verlangten Theilung der Mark nach der Kopfzahl der Gemeinden, die Anderen gleiche Theile, wieder Andere forderten Berücksichtigung der Bonität und behaupteten, der Wald sei an vielen Stellen gänzlich devastirt, während amtlich eingeholte Gutachten besagten, daß der Wald in sehr gutem Zustande und durchaus nicht schlecht behandelt, nur theilweise unzuweckmäßig bewirthschaftet sei, und daß man besonders die Eichen zu lange geschont habe.

Die Verhandlungen über die Theilung, welche mit einem Vorschlage Hanaus im Jahre 1764 begonnen hatten, fanden 1824 ihren Abschluß durch einen Vertrag der beiden Bevollmächtigten v. Herff (Darmstadt) und v. Hert (Homburg). Es wurde darin die Kopfzahl der Märker in den verschiedenen Orten und die Bonität des Waldes berücksichtigt, und erhielt Ober-Eschbach, mit 128 Märkern, 360 Morgen 90 Ruthen 80 Schuh Holzboden und 12 M. 108 R. Wege; Kirdorf, mit 230 Märkern, 408 M. 97 R. 20 Sch. Holzboden, 15 M. 26 R. Wege; Gonzenheim, mit 80 Märkern 173 M. 67 R. Holzboden und 4 M. 2 R. Wege. Die Theilung wurde 1827 forstlich vollzogen.

Die älteste der auf uns überkommenen Markordnungen der Harb von 1534 lautet wie folgt :

In dem Nahmen unsers Herrn undt Seeligmachers Amen.

Uff Freitag nach des Neuen Jars tag, als man schrieb nach der Geburt unsers Herrn und Seeligmachers Jesu Christi tausent funff hundert dreissig und vier Jahr sint die achbarn und Ersamen Männer, nemlich Schultheiß und Bürgermeister und Markschmeister beider Dörffer Ober-Espach und Kirtorff bei einander gewest, haben sich aller Rotturfft und radt ein gemein Nutz beider Dorff uff zurichten.

Demnach und dieweil jeko in kurzen Jahren gemelter Walt genant

die Hart schwerlich und unnüßlich verhauen, heinweg geführt und getragen, so befinden doch die obgemelten Schultheißen, Bürgermeister und Markthmeister, daß je und allwegen gemelter Walt, die Hart obgenanter beeder Dorf ober=Espach und Kirchorff leuteigen und sonst Niemandts anders ein solchen Walt zu bestellen und zu versorgen hab, doch das den von Guntzenheim einem jeglichen Haus daselbst soviel gebürt und gerechnet hab gleich einem jeglichen Haus zu Obern-Espach und Kirchorff.

Am Andern so wollen und bestellen dieselbige obgemelte Schultheißen, Bürgermeister und Markthmeister mit sampt beider Dörfer gemeinem Raht, daß ein jeglicher Außmärkher, der seie gleich, wer er seie, der in der Hart begriffen würt und Holz hauet, hienwegführet und traget, derselbig soll unserm gnedigen Herrn von Königstein zu verbießen gelieffert werden undt Pferd und Wagen mit allem Geschirr unß den Dorffschafften zustendig sein; wer es aber sach, daß ein Außmärkher in der Hart Holz hieb und damit hienweg und davon rheme, soll man ihm nachvolgen, biß uff zween schuh in den Rein uff einer und uff der andern seiten weit an den Hessefort und werde dann derselbige auch also begriffen, soll derselbig man in gleichermaß auch unserm gnedigen Herrn von Königstein zu verbüessen gelieffert werden undt uns den Märchern Pferd und Wagen wie oben, und ist insonderheit diese Bestellung wie nachvolget.

Am Ersten sollen die obgemelten zwei torff Obern-Espach und Kirchorff den Walt die Hart genant bestellen und versorgen mit Markthmeister und Förstern wie von Alters herkommen.

Am Andern, wan dan die gemelte Markthmeister und Förster über gemelten Walt verordnet sein nach alter gewonheit, so soll ein jeglicher Märkher, der bauen will oder bauens vonnöthen ist, die obangezeigte Markthmeister zuvor ersuchen und anzeigen, was er bauen will.

Am Dritten sollen die gemelte Markthmeister solches besichtigen, des der bauen will, ehe daß er ihm erlaubt zu bauen und was sie dan also befinden vonnöthen zu sein, sollen sie zimlicher Motturfft holz zu bauen erlauben und doch in beisein der Förster.

Am Vierten ist beredt und beschlossen worden von den obangezeigten Schultheißen, Bürgermeister und Markthmeister, und den ganzen gemeinen, daß die gemelte verordnete Markthmeister nichts zu alten bauen sollen holz erlauben zu hauen, alß nemlich zu schappen, Seißtellen, Krippen oder Trögen, Källertromen, Thorposten, Stegen und jeglichs

und welcher Märkher das thet, der zu solchen verbotteneu hauen erlaubt, soll gleich den inheimbschen gebüßet werden, nach raht der Märkher.

Am Fünften soll zu keinerlei Bauholz zu hauen erlaubt werden, außgenommen zu Hauß und Scheiren, dasselbig zur Notturft.

Zum Sechsten. Ob Jemandt begriffen oder befunden werde, der jungen Eichenstamm zu gorten oder anders, wie deß were, abhiebe, der soll jeden Stamm mit einem gülden zu verbüessen schuldig sein.

Am Siebenten soll keiner der Holz hauer, doch mit erlaubnuß die äst oder zail mit den Stämmen heimführen oder tragen und welchen des thuet sonder Verwilligung der Förster, sollen sie ihn antragen und rügen, derselbig soll dan solches verbüessen gleich einem andern, der einen Stamm hauer.

Am Achten ist verboten, daß Keiner uff die grüne Baüm solt treten und welcher des thuet, der soll das den Förstern verbueessen undt den Märkhern, wie oblaut.

Item welcher Märkher die Förster in Untrauen befindt, soll solches bei seinem aydt auf einem gemeinen Märkher Dienstag öffentlich anzeigen. Könnte er sich dann den Förster des Anzeigens vor gemeinen Märkhern entschuldigen, soll gehört werden, wo nit sollen nach Raht des Märkhers an gut gestrafft werden.

Item es soll auch ein jeder Förster sein rueg zuwenbig dreier wochen einmal uffschreiben lassen undt lenger nit verhalten, damit solche rueg in kein vergeß komme.

Diß alles will der Märkher diesmal auß zugetragener Ursachen also geordnet haben, doch uff ab- und zuthun nach gestalt der zeit und gelegenheit der brieff auch in allweg Merem eigenthumb und herkommen herdurch nichts begeben.

Notizen.

I. Eine Burgstätte zu Breungeshain bei Schotten. (Tf. III.)

Bei einem Besuche von Breungeshain, im letzten Sommer, machte mich Herr Bürgermeister Gaul daselbst auf eine eigenthümliche Befestigung aufmerksam, welche seinen Grabgarten umziehe.

Dieser Garten liegt etwa 40 Schritt hinter dessen Hause, an dem westlichen Ende des Ortes, an dem Fuße eines bewaldeten Höhenrückens,